

## **Verpflichtung zur Verschwiegenheit (bei Berufsheimnisträgern und Mitwirkenden)**

**Name / Anschrift Verantwortlicher** (Berufsheimnisträger oder Mitwirkender eines Berufsheimnisträgers)

Frau/Herr (Name Mitwirkender)

wirkt an der Berufsausübung oben genannter Person mit. Als mitwirkende Person ist Herr/Frau \_\_\_\_\_ verpflichtet, alle während oder bei der Mitwirkung bekannt gewordenen Geheimnisse, insbesondere personenbezogene Daten, geheim zu halten und nicht unbefugt zu offenbaren. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Informationen, die der oder dem Mitwirkenden anlässlich, in Ausübung oder bei Gelegenheit der mitwirkenden Tätigkeit bekannt werden.

Die oder der Mitwirkende wurde über ihre oder seine Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a StPO, § 383 ZPO und § 98 VwGO in Verbindung mit § 383 ZPO informiert.

Die oder der Mitwirkende wurde darüber belehrt, dass eine Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder allgemeiner datenschutzrechtlicher Grundsätze darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

---

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten